

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Antisemitische Straftaten im ersten Halbjahr 2019

Anfrage des Abgeordneten Jens Ahrends (AfD), eingegangen am 13.11.2019 - Drs. 18/5107
an die Staatskanzlei übersandt am 18.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 19.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Braunschweiger Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 11. November 2019, dass in Niedersachsen laut Justizministerium im ersten Halbjahr 2019 aufgrund von gegen Juden gerichteten Straftaten 137 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden seien. Dies sei eine erhebliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2018, in dem insgesamt 63 Verfahren geführt worden seien. In mehr als 60 % der Fälle sei wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt worden.

Antisemitische Straftaten werden dem „Phänomenbereich rechts“ zugeordnet, wenn keine gegen-
teiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen¹.

1. Auf Grundlage welcher Straftatbestände werden die Ermittlungsverfahren geführt (bitte Deliktsart und Anzahl angeben)?

Zum 26.11.2019 konnte im Rahmen einer statistischen Auswertung festgestellt werden, dass im ersten Halbjahr 2019 (01.01.2019 bis 30.06.2019) insgesamt 142 Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Vorwurf eingeleitet worden sind.

Die Ermittlungsverfahren liegen folgende Straftatbestände zugrunde:

Delikt	Anzahl der zugrunde liegenden Delikte
§ 86 StGB	1
§ 86 a StGB	64
§ 126 StGB	1
§ 130 StGB	66
§ 111 Abs. 2 StGB	1
§ 185 StGB	5
§ 202 a StGB	1
§ 241 StGB	2
§ 303 StGB	2
§ 304 StGB	1
§ 306 a StGB	1

Hierbei ist zu beachten, dass teilweise mehrere der aufgezeigten Delikte Gegenstand eines einheitlich geführten Ermittlungsverfahrens sind, sodass die Summe der Straftatbestände die Anzahl der Ermittlungsverfahren übersteigt.

¹ LT-Drs. 18/3199.

2. Welchem Phänomenbereich wurden die Verfahren zugeordnet (Ausländerkriminalität, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie, links, rechts)?

In der Fachanwendung web.sta werden unter dem Merkmal „antisemitisch“ rechtsmotivierte Straftaten und Hasskriminalität erfasst. Die Verfahren werden daher dem Phänomenbereich „Rechts“ und/oder „Hass“ zugeordnet.

Eine weitergehende Selektion ist automatisiert nicht möglich und würde eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahren erfordern, was das Leistbare im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage überschreitet.

3. In wie vielen Fällen sind ein oder mehrere Tatverdächtige ermittelt worden?

In insgesamt 113 Ermittlungsverfahren sind Tatverdächtige ermittelt worden.

4. In wie vielen Fällen erfolgte eine Zuordnung zum „Phänomenbereich rechts“, ohne dass zum Zeitpunkt der Zuordnung ein Tatverdächtiger ermittelt war?

5. In wie vielen Fällen erfolgte eine Zuordnung zum Phänomenbereich rechts, weil zum Zeitpunkt der Zuordnung keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorlagen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam beantwortet.

Eine Zuordnung eines Ermittlungsverfahrens zum Phänomenbereich „rechts“ erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Eintragung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft. Dies geschieht unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein Tatverdächtiger bekannt ist.

Inwieweit sich im laufenden Ermittlungsverfahren durch die Ermittlung eines Tatverdächtigen Veränderungen ergeben, wird nicht gesondert erfasst und würde eine händische Auswertung der in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren erfordern. Damit wäre ein Aufwand verbunden, der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht leistbar ist.